

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung-Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL.S.277), durch das Zehnte Änderungsgesetz der Thüringer Kommunalabgabenordnung vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und § 132 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Straßen, Wege und Plätze, (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den in den Bauplänen vorgesehenen flächenmäßigen Teilanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Parkflächen, usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen und ihre Flächen entweder im Eigentum der Stadt Stadtilm stehen, die Stadt Stadtilm Verfügungsbefugte im Sinne von Artikel 233 § 10 EGBGB, oder einer Dienstbarkeit i. S. v. § 1018 BGB zugunsten der Stadt Stadtilm eingetragen ist.
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen, diese können darüber hinaus auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster-, Rasengittersteine oder Schotterrasen) bestehen, und ihre Flächen entweder im Eigentum der Stadt Stadtilm stehen, die Stadt Stadtilm Verfügungsbefugte im Sinne von Artikel 233 § 10 EGBGB, oder einer Dienstbarkeit i. S. v. § 1018 BGB zugunsten der Stadt Stadtilm eingetragen ist.
 3. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch den Fußgängerverkehr bestimmt sind und entsprechend Nr. 2 hergestellt sind; und ihre Flächen entweder im Eigentum der Stadt Stadtilm stehen, die Stadt Stadtilm Verfügungsbefugte im Sinne von Artikel 233 § 10 EGBGB, oder einer Dienstbarkeit i. S. v. § 1018 BGB zugunsten der Stadt Stadtilm eingetragen ist.

4. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind, und ihre Flächen entweder im Eigentum der Stadt Stadtilm stehen, die Stadt Stadtilm Verfügungsbefugte im Sinne von Artikel 233 § 10 EGBGB.

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 19 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 26.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 der Erschließungsbeitragssatzung vom 19. Oktober 2012 außer Kraft.

Stadtilm, den 21.01.2021

Bürgermeister

1. Mit Beschluss SR/2021/08/0009 vom 21.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)
beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 12.02.2021 dem Landratsamt Ilm-Kreis
- Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 26.02.2021
nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die
Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der
Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser
Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich
(§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 21.01.2022
öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 21.01.2022

Petermann
Bürgermeister

